



## Land Rheinland-Pfalz

### Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 27. Oktober 2022

Der Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm, und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag über die Vergütungen im Friseurhandwerk im Verbandsgebiet Rheinland vom 1. Oktober 2022

– erstmals kündbar zum 30. September 2024 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ab dem 1. Februar 2023 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier;

fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung;

persönlich: alle in Betrieben und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einschließlich der Teilzeitbeschäftigten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrags für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 27. Oktober 2022

Ministerium  
für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
des Landes Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Belz